

Gemeinde Simplon



FRIEDHOFS- REGLEMENT

Friedhofsreglement

DIE URVERSAMMLUNG VON SIMPLON
auf Antrag des Gemeinderates
BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Artikel 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Simplon werden bestattet:

- a) auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen mit Wohnsitz Simplon;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz Simplon.

Artikel 3 Beerdigungsrecht für Personen mit Abstammung aus Simplon

Personen mit Abstammung aus Simplon können aus Platzgründen nur in den Urnennischen oder in der Gemeinschaftsurne beigesetzt werden. Es sind aber zwei Urnennischen pro Jahr für einheimische Bestattungen reserviert.

Werden nach Ablauf desselben Jahres diese Nischen für Einheimische nicht beansprucht, so können im darauf folgenden Jahr diese Urnennischen für auswärtige Simpliler freigegeben werden. Werden aber im Jahr zuvor mehr als zwei Urnen durch Simpliler gemäss Artikel 2 belegt, so entfällt dieses Kontingent im folgenden Jahr für Simpliler von auswärts. Möglich bleibt die Bestattung von auswärtigen Simplilern in einem Urnengrab, in welchem sich bereits die Urne eines Angehörigen mit Wohnsitz Simplon befindet, da in einer Urnennische zwei Urnen untergebracht werden können.

Zudem ist die Urnenbestattung in einem Erdreihengrab gemäss Artikel 13, Absatz drei, möglich.

Sollte aufgrund der Praxis ein Platzmangel für Urnennischen durch Urnen von Simplilern von auswärts ergeben, so ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, der Urversammlung eine Abänderung dieses Reglementes zu beantragen.

Artikel 4 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer vorbehalten.

2. VERWALTUNG

Artikel 5 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 6 Gemeinde

Die Gemeindeverantwortlichen sind beauftragt, Bewilligungen für Bestattungen zu erteilen und das Einhalten dieses Reglements zu überwachen.

3. GRÄBER

Artikel 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Artikel 8 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Kindergräber bis 10 Jahre
- b) Reihengräber
- c) Urnennischen
- d) Gemeinschaftsurnengrab

Artikel 9 Grössen

Es werden die folgenden Grössen vorgeschrieben:

	Tiefe
Kindergräber	150 cm
Erwachsene	180 cm

Artikel 10 Ausheben und Zuschütten von Gräbern

Das Ausheben und Zuschütten der Gräber für eine Beerdigung ist Sache der Angehörigen, wobei die Grössen gemäss Art. 9 zwingend einzuhalten sind.

Vor Beginn der Grabarbeiten ist der Kommissionspräsident der Gemeinde zu kontaktieren, der für die fortlaufende Reihenfolge und für das Einhalten der in Art. 9 vorgeschriebenen Masse verantwortlich ist.

Artikel 11 Grabumrandungen

Sämtliche Gräber sind mit einfachen Granitsteinen zu umranden. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Irgendwelche Verzierung oder Ausschmücken der Umrandung ist nicht gestattet.

Artikel 12 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt:
Die in Simplon wohnhaften Personen werden unentgeltlich beigesetzt.

Für Personen mit Abstammung aus Simplon:

- Pro Urne Fr. 500.--
- Gemeinschaftsurnengrab Fr. 200.--

Artikel 13 Reihengräber / Urnennischen / Gemeinschafturne

Die Bestattungen in den Reihengräbern, Kindergräbern und in den Urnennischen erfolgen in der fortlaufenden Reihenfolge.

Reihengräber und Urnennischen werden nach 25 Jahren aufgehoben.

Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab kann bewilligt werden. Der Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

Falls eine Zweitbestattung mittels Sarg im selben Erdgrab erwünscht wird, so muss für den zweiten Sarg die vorgeschriebene Tiefe von 180 cm eingehalten werden. Demzufolge muss das Grab für den ersten Sarg eine vorgeschriebene Tiefe von mindestens 230 cm aufweisen. Ein solches Grab wird nach dem Ablauf der Grabesruhe des zweiten Sarges nach 25 Jahren aufgenommen.

In einer Urnennische können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe der zweitplatzierten Urne ist für die Aufnahme der Nische nach 25 Jahren massgebend.

Die Abdeckplatte für die Urnennische samt einheitliche Beschriftung und Bildtafel wird durch die Gemeinde ausgeführt und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Nach dem Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren wird die Asche in das Gemeinschaftsurnengrab gestreut.

Die Asche von Verstorbenen kann in das Gemeinschaftsurnengrab gestreut werden. Es wird keine Tafel für die Namen der Verstorbenen geführt.

Für die Pflege ist die Gemeinde verantwortlich.

Artikel 14 Konzessionsdauer

Die Konzessionsdauer für Reihengräber und Urnennischen beginnt mit dem Tag der Beerdigung und dauert 25 Jahre.

Artikel 15 Beschwerdeinstanz

Über alle Abstände betreffend dieses Reglementes entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat.

Artikel 16 Gebühren

Die Gebühren sind in Artikel 12 festgelegt.

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

Artikel 17 Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Ausnahmen aus Platzmangel bleiben vorbehalten und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

4. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER

Artikel 18 Pflege / Bepflanzung

Die Angehörigen der Verstorbenen haben Grab, Seitenweg und Denkmal zu pflegen und instand zu halten.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des erstellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Bei den Urnennischen sind einzig an den eigens vorgesehenen Vorrichtungen batteriebetriebene Kerzen einheitlicher Art zulässig.

Kränze und Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beerdigung sind innert 30 Tagen zu entfernen.

Artikel 19 Gestaltung

Der Gemeinderat kann über die Gestaltung der Gräber und Denkmäler Vorschriften erlassen.

Artikel 20 Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabdenkmales und der Grabumrandungspflicht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde. Der Hersteller des Grabdenkmales und der Grabumrandung hat der Gemeinde vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch mit Planskizze und Ausmassen einzureichen.

Artikel 21 Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden und müssen von den Gemeindeverantwortlichen bewilligt und eingemessen werden.

Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufzurichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Artikel 22 Masse

Die maximal zugelassenen Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel betragen:

	Höhe	Breite	Länge
Kindergräber	80 cm	40 cm	100 cm
Erwachsenengräber	120 cm	60 cm	170 cm

Die Höhe des Grabdenkmals darf nicht mehr als 120 cm ab Boden betragen.

Der Zwischenraum zu den einzelnen Gräbern beträgt 40 cm.

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf allen Seiten sowie am Kopf- und Fussende betragen.

Aus Rücksicht auf das Ortsbild sind die Grabdenkmäler in Stein zu errichten.

Artikel 23 Kränze / Grabschmuck / Kerzenabfälle

Ausgediente Kränze sind innert 30 Tagen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Verwelkter Grabschmuck und Kerzenabfälle sind in der eigens hierfür von der Gemeinde bei der Kirche aufgestellten Tonne zu entsorgen. Es wird empfohlen, solche Abfälle mit nach Hause zu nehmen und so von jedermann selbst fachgerecht zu entsorgen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Artikel 25 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Bepflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Artikel 26 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Artikel 27 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 28 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. April 2006

Genehmigt durch die Urversammlung vom 16. Mai 2006

Genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am 13. Juli 2006

Der Gemeindepräsident:

Werner Zenklusen

Der Schreiber:

Josef Escher